

## Satzung der Stadt Rastatt

### über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 22.12.1975 (GBl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 30. Januar 1978 zuletzt geändert am 23. April 2015 die folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

#### § 1

##### Ersatz der Auslagen und des entstandenen Verdienstaufalls

- (1) Für Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige auf Antrag Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis
- |                                  |      |
|----------------------------------|------|
| 2 Stunden                        | 15 € |
| 4 Stunden                        | 25 € |
| 6 Stunden                        | 35 € |
| 8 Stunden                        | 45 € |
| über 8 Stunden (Tageshöchstsatz) | 55 € |

## Satzung der Stadt Rastatt

### über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 22.12.1975 (GBl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 30. Januar 1978 zuletzt geändert am XX.XX.XXXX die folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

#### § 1

##### Ersatz der Auslagen und des entstandenen Verdienstaufalls

- (1) Für Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige auf Antrag Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis
- |                                  |      |
|----------------------------------|------|
| 2 Stunden                        | 15 € |
| 4 Stunden                        | 25 € |
| 6 Stunden                        | 35 € |
| 8 Stunden                        | 45 € |
| über 8 Stunden (Tageshöchstsatz) | 55 € |

(3) Die in Absatz 2 genannten Sätze finden bei ehrenamtlicher Tätigkeit sowohl im Rahmen von kommunalen als auch von nichtkommunalen Wahlen und Abstimmungen Anwendung.

Die Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände erhalten abweichend davon für ihre Tätigkeit an Wahl- bzw.

Abstimmungstagen sowie an den Auszählungstagen folgende Pauschalen:

- bei allen Wahlen und Abstimmungen am Sonntag einen Pauschalbetrag entsprechend dem Durchschnittssatz für eine zeitliche Inanspruchnahme bis 8 Stunden
- bei Kommunalwahlen am Montag einen Pauschalbetrag entsprechend dem Durchschnittssatz für eine zeitliche Inanspruchnahme über 8 Stunden (Tageshöchstsatz)
- bei Kommunalwahlen am Dienstag einen Pauschalbetrag entsprechend dem Durchschnittssatz für eine zeitliche Inanspruchnahme bis 6 Stunden

## **§ 2**

### **Zeitliche Inanspruchnahme**

(1) Der tatsächlichen Dauer der jeweiligen Dienstverrichtung wird für Zu- und Abfahrt je ¼ Stunde hinzugerechnet. Die Gesamtdauer ergibt die zeitliche Inanspruchnahme.

(3) Die in Absatz 2 genannten Sätze finden bei ehrenamtlicher Tätigkeit sowohl im Rahmen von kommunalen als auch von nichtkommunalen Wahlen und Abstimmungen Anwendung.

Die Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände erhalten abweichend davon für ihre Tätigkeit an Wahl- bzw.

Abstimmungstagen sowie an den Auszählungstagen folgende Pauschalen:

- bei allen Wahlen und Abstimmungen am Sonntag einen Pauschalbetrag entsprechend dem Durchschnittssatz für eine zeitliche Inanspruchnahme bis 8 Stunden
- bei Kommunalwahlen am Montag einen Pauschalbetrag entsprechend dem Durchschnittssatz für eine zeitliche Inanspruchnahme über 8 Stunden (Tageshöchstsatz)
- bei Kommunalwahlen am Dienstag einen Pauschalbetrag entsprechend dem Durchschnittssatz für eine zeitliche Inanspruchnahme bis 6 Stunden

## **§ 2**

### **Zeitliche Inanspruchnahme**

(1) Der tatsächlichen Dauer der jeweiligen Dienstverrichtung wird für Zu- und Abfahrt je ¼ Stunde hinzugerechnet. Die Gesamtdauer ergibt die zeitliche Inanspruchnahme.

(2) Bei mehreren Dienstverrichtungen am gleichen Tag wird nach der addierten zeitlichen Inanspruchnahme abgerechnet.

### § 3

#### Pauschale Aufwandsentschädigung

(1) Für Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebietes erhalten Gemeinderäte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates und Ortschaftsräte anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt:

1. bei Gemeinderäten:  
je Monat 300 €  
Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 20 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit anfallen.
2. bei Ortschaftsräten:  
je Monat 75 €
3. bei sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Gemeinderates:  
je Sitzung 25 €

(2) Bei mehreren Dienstverrichtungen am gleichen Tag wird nach der addierten zeitlichen Inanspruchnahme abgerechnet.

### § 3

#### Pauschale Aufwandsentschädigung

(1) Für Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebietes erhalten Gemeinderäte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates und Ortschaftsräte anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt:

1. bei Gemeinderäten:  
je Monat 300 €  
Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 20 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit anfallen.
2. bei Ortschaftsräten:  
je Monat 75 €
3. bei sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Gemeinderates:  
je Sitzung 25 €

(1a) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die notwendige Betreuung ihrer Kinder bis zum 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von

<p>(2) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung von monatlich 300 € Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 20 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit anfallen.</p> <p>(3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung nach einem vom Hundert Satz der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters. Diese beträgt für den Ortsvorsteher des Stadtteils:</p> <table border="0"> <tr> <td>Niederbühl</td> <td>90 %</td> </tr> <tr> <td>Plittersdorf</td> <td>90 %</td> </tr> <tr> <td>Wintersdorf</td> <td>75 %</td> </tr> <tr> <td>Rauental</td> <td>70 %</td> </tr> <tr> <td>Ottersdorf</td> <td>85 %</td> </tr> </table> <p>des Mindestbetrages der Größengruppe über 1.000 Einwohner.</p> <p>(4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die Zeit ihrer dienstlichen Inanspruchnahme bei Verhinderung des Ortsvorstehers eine Aufwandsentschädigung; diese beträgt bei einer</p>	Niederbühl	90 %	Plittersdorf	90 %	Wintersdorf	75 %	Rauental	70 %	Ottersdorf	85 %	<p><u>Familienangehörigen im häuslichen Bereich während der verpflichtenden Teilnahme an Sitzungen des Gemeinde- oder Ortschaftsrates sowie der Ausschüsse auf schriftlichen Antrag Ersatz in Höhe der nachgewiesenen Auslagen (jedoch höchstens 25 € pro Sitzung).</u></p> <p>(2) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung von monatlich 300 € Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 20 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit anfallen.</p> <p>(3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung nach einem vom Hundert Satz der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters. Diese beträgt für den Ortsvorsteher des Stadtteils:</p> <table border="0"> <tr> <td>Niederbühl</td> <td>90 %</td> </tr> <tr> <td>Plittersdorf</td> <td>90 %</td> </tr> <tr> <td>Wintersdorf</td> <td>75 %</td> </tr> <tr> <td>Rauental</td> <td>70 %</td> </tr> <tr> <td>Ottersdorf</td> <td>85 %</td> </tr> </table> <p>des Mindestbetrages der Größengruppe über 1.000 Einwohner.</p> <p>(4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die Zeit ihrer dienstlichen Inanspruchnahme bei Verhinderung des Ortsvorstehers eine Aufwandsentschädigung; diese beträgt bei einer</p>	Niederbühl	90 %	Plittersdorf	90 %	Wintersdorf	75 %	Rauental	70 %	Ottersdorf	85 %
Niederbühl	90 %																				
Plittersdorf	90 %																				
Wintersdorf	75 %																				
Rauental	70 %																				
Ottersdorf	85 %																				
Niederbühl	90 %																				
Plittersdorf	90 %																				
Wintersdorf	75 %																				
Rauental	70 %																				
Ottersdorf	85 %																				

zeitlichen Inanspruchnahme	
bis 2 Stunden an einem Tag	11 €
für jede weitere angefangene Stunde	6 €
höchstens aber je Tag	26 €

(5) Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses aus den Gemeinden Iffezheim, Muggensturm, Ötigheim und Steinmauern erhalten ebenfalls eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziff. 3.

(6) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziff. 1 – 3 wird vierteljährlich, nachträglich, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte länger als 3 Monate krank oder beurlaubt ist.

#### § 4

##### Auswärtige Dienstverrichtungen

(1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen hat der ehrenamtlich Tätige, mit Ausnahme der Gemeinderäte, sonstiger Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates und der Ortschaftsräte, Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des entstehenden Verdienstaufalles nach den §§ 1 und 2. Daneben besteht Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten.

zeitlichen Inanspruchnahme	
bis 2 Stunden an einem Tag	11 €
für jede weitere angefangene Stunde	6 €
höchstens aber je Tag	26 €

(5) Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses aus den Gemeinden Iffezheim, Muggensturm, Ötigheim und Steinmauern erhalten ebenfalls eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziff. 3.

(6) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziff. 1 – 3 wird vierteljährlich, nachträglich, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1a auf Antrag und die Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 nachträglich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die anspruchsberechtigte Person ihr Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in den der Beginn der Nichtausübung fällt.

#### § 4

##### Auswärtige Dienstverrichtungen

(1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen hat der ehrenamtlich Tätige, mit Ausnahme der Gemeinderäte, sonstiger Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates und der Ortschaftsräte, Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des entstehenden Verdienstaufalles nach den §§ 1 und 2. Daneben besteht Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten.

- (2) Gemeinderäte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates und Ortschaftsräte haben bei auswärtigen Dienstverrichtungen neben der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten und auf Tage- und Übernachtungsgeld.
- (3) Die Fahrtkosten sowie das Tage- und Übernachtungsgeld, welches sich nach Reisekostenstufe B richtet, werden entsprechend dem Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- (4) Auswärtige Dienstverrichtungen sind solche Tätigkeiten, die außerhalb des Stadtgebietes wahrgenommen werden müssen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Rastatt, den	31. Januar	1978	Der Oberbürgermeister
	21. Oktober	1981	
	22. Januar	1985	
	01. Februar	1988	
	31. Januar	1990	
	11. Juni	1991	

- (2) Gemeinderäte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates und Ortschaftsräte haben bei auswärtigen Dienstverrichtungen neben der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten und auf Tage- und Übernachtungsgeld.
- (3) Die Fahrtkosten sowie das Tage- und Übernachtungsgeld, welches sich nach Reisekostenstufe B richtet, werden entsprechend dem Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- (4) Auswärtige Dienstverrichtungen sind solche Tätigkeiten, die außerhalb des Stadtgebietes wahrgenommen werden müssen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2015 in Kraft.

Rastatt, den	31. Januar	1978	Der Oberbürgermeister
	21. Oktober	1981	
	22. Januar	1985	
	01. Februar	1988	
	31. Januar	1990	
	11. Juni	1991	

20. Januar 1993  
01. Oktober 2001  
25. Oktober 2011  
20. Mai 2014  
24. April 2015

Hans Jürgen Pütsch

20. Januar 1993  
01. Oktober 2001  
25. Oktober 2011  
20. Mai 2014  
24. April 2015  
20. Oktober 2015

Hans Jürgen Pütsch